

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 507/77
19 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Haminef W [REDACTED].

[REDACTED], Allee de P [REDACTED] B [REDACTED] Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die schon früher als verfolgungsbedingt anerkannten vegetativen und psychischen Störungen des Klägers seine Erwerbsfähigkeit allenfalls um 10 % mindern. Einen ursächlichen Zusammenhang der sonstigen gesundheitlichen Beschwerden des Klägers, soweit sie nicht nur geringfügig sind, mit der Verfolgung hält das Berufungsgericht nicht für wahrscheinlich. Diese tatsächlichen Feststellungen tragen unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt die Verneinung des Klageanspruchs. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zeigen keinen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) auf.

Mai

Dr. Thumm